

ENTWURF EINER VERORDNUNG

über den Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Steuerung der Migration in die Europäische Union und den damit vorherrschenden Konflikten bezüglich der Aufnahme von Migranten*innen.

Beteiligte Ausschüsse:

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE)

Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT)

Ausschuss für Entwicklung (DEVE)

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL)

ENTWURF EINER ENTSCHLIEßUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Transformation der Europäischen Union in einen Kontinent der Inklusion und Integration Menschen aller Ethnien.

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 294 Abs. 2 und Artikel 192 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Europäischen Kommission unterbreitet wurde,
- gestützt auf Artikel 294 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf Artikel 15 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung, des Ausschusses für Entwicklung und des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

legt den folgenden Standpunkt fest;

fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls Sie beabsichtigt, Ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Es bestehen weiterhin signifikante Unterschiede und Ungleichbehandlungen von Migranten*innen im Gegensatz zu Bürgern der Europäischen Union, die sich auf alle Lebensbereiche auswirken.
- (2) Die Europäische Union ist sich Ihrer völkerrechtlichen Verantwortung aus Artikel 14 (Asylrecht) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der Genfer Flüchtlingskonvention bewusst.
- (3) Vor dem Hintergrund der volkswirtschaftlichen Stärke der Europäischen Union sowie der historischen Verantwortung Ihrer Mitgliedstaaten obliegt der Union eine besondere Verpflichtung in der Entwicklungszusammenarbeit und damit heraus eine Verhütung von Fluchtursachen.
- (4) Zur Verbesserung der weltweiten Sicherheit bedürfen die Exporte von Rüstungsgütern in Kriegs- und Krisengebiete einer Regulierung.
- (5) Um den Mangel an Fachkräften in einzelnen Sektoren und Mitgliedstaaten der Union zu reduzieren, sind die Schaffung und Erweiterung von Möglichkeiten des Zuzugs von qualifizierten Arbeitskräften erforderlich.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1 - Gegenstand und Ziele

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Überwindung der Flüchtlingskrise und Verbesserung der Situation der Migranten*innen.
- (2) In dieser Verordnung wird festgelegt, dass alle nachfolgenden Artikel durch die 27 Mitgliedstaaten zu erfüllen sind, sofern nicht anders festgeschrieben.

Artikel 2 - Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt verpflichtend für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- (2) Jede Person, die vor Verfolgung flieht, hat ein Recht auf Sicherheit. Dazu gehören unter anderem Personen, die:
 - (a) aufgrund ihrer ethnischen Herkunft,
 - (b) ihrer politischen Meinung,
 - (c) ihrer Religion,
 - (d) ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe,
 - (e) ihrer Sexualität,
 - (f) ihrer Nationalität verfolgt werden.
- (3) Jede Person, die vor Schaden in ihrem Herkunftsland flieht, hat ein Recht auf Sicherheit. Unter einem solchen Schaden versteht eine klimabedingte oder eine konfliktbedingte Verschlechterung der Lebensverhältnisse.

Artikel 3 - Einheitlicher Verteilungsschlüssel

[LIBE]

- (1) Zur Verteilung und der damit verbundenen Aufnahme von Geflüchteten in der Europäischen Union wird ein einheitlicher Verteilungsschlüssel eingeführt. Dieser wird gemessen anhand der Einwohnerzahl und der Wirtschaftskraft der einzelnen Mitgliedsstaaten. Durch den Verteilungsschlüssel kann prozentual genau bestimmt werden, wie viele Geflüchtete in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union kommen.
- (2) Um zu kontrollieren, ob die anschließende Aufnahme der Geflüchteten auch

unter angemessenen, menschenwürdigen Bedingungen abläuft, werden in allen Ländern der Europäischen Union Zweigstellen der europäischen Verteilungsorganisation European Refugee Distribution (EURD) eröffnet.

- (a) Die offiziellen europäischen Zweigstellen, der EURD, arbeiten mit den im jeweiligen Land vertretenen Institutionen eng zusammen und müssen alle zwei Monate der Hauptzweigstelle der EURD in Lampedusa Bericht erstatten, bezüglich der Kooperation des jeweiligen Landes im Bezug auf die Aufnahme und Verteilungsbereitschaft.
- (b) Die EURD Zweigstellen kontrollieren und überwachen den vertraglich geregelten Verteilungsschlüssel. Die EURD meldet Verweigerungen und Verzögerungen bezüglich der Aufnahme von Geflüchteten der Mitgliedstaaten an die Europäischen Union. Die Europäische Kommission kann Sanktionen oder Bußgelder gegen die Mitgliedstaaten verhängen.

Artikel 4 - Rechte von Geflüchteten **[LIBE]**

- (1) Die EURD Verteilungsstellen sorgen für menschenwürdige Verteilung in die aufnehmenden Länder.
- (2) Die Kosten und die Organisation der Verpflegung sind von den Geflüchteten selber zu übernehmen, solange sie noch nicht im aufnehmenden Mitgliedstaat registriert sind.
- (3) Die Geflüchteten sind bei Ankunft in der Europäischen Union dazu verpflichtet alle ihre persönlichen Daten zu hinterlegen. Dazu zählen insbesondere Angaben zu
 - (a) Alter
 - (b) Herkunft
 - (c) Beziehungsstatus
 - (d) Schulabschluss und Ausbildung
 - (e) Einkommen und Vermögen

Bei Falschangaben werden die Geflüchteten direkt und ohne weitere Prüfung abgeschoben. Die Überprüfung der Angaben wird von Frontex übernommen.

**Artikel 5 - Teilhabe an Bildung und Anerkennung ausländischer Bildungs-
und Berufsabschlüsse**
[CULT]

- (1) Jedem Geflüchteten steht ein Recht auf Teilhabe an Bildung zu. Migrant*innen im schulpflichtigen Alter steht ein Schulplatz an einer Regelschule im Aufnahmestaat zu. Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union muss das Anbieten von Sprachkursen gewährleisten, damit jedem*r Migrant*in Chancengleichheit gegeben wird.
- (2) Mithilfe von standardisierten Tests wird die Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse im Unionsgebiet geregelt. Jede*r Migrant*in ist zur Teilnahme an diesen Tests verpflichtet.
 - (a) Werden die Tests nicht oder nur teilweise bestanden, sind entsprechende Aus- und Weiterbildungen vorgeschrieben. Eine Anrechnung früherer Bildungsabschlüsse ist möglich.
 - (b) Die angeordneten Aus- und Weiterbildungen können mithilfe der von der Europäischen Union finanzierten Bildungskredite bezahlt werden.
- (3) Die Europäische Union verpflichtet sich Bildungskredite an Migrant*innen auszuzahlen, wenn die Kosten einer Aus- oder Weiterbildung nicht zu 75% von den Migrant*innen selber gedeckt werden können. Diese von der Europäischen Union gestellten Kredite, müssen anschließend bis 30 Jahre nach der ersten Auszahlung zurück gezahlt werden. Die Finanzierung dieser Bildungskredite für Migranten wird aus dem Haushalt der Europäischen Union gestellt.

Artikel 6 - Integrative Maßnahmen
[CULT]

- (1) Um eine dauerhafte Integration von Migranten*innen zu gewährleisten, wird die Europäische Union:
 - (a) einen Tag der Kulturen einführen, an dem in jedem Mitgliedstaat keine Arbeit stattfinden soll. Jede Kommune soll an diesem Tag, für das von der Europäischen Union ausgewählte Thema, ein Fest ausrichten.
 - (b) Gutscheine für Kinder von Geflüchteten für Angebote in Musikschulen und Sportvereinen ausstellen
- (2) Die Europäische Union wird einen Kultur-Fond einrichten, welcher das Errichten neuer kultureller Treffpunkte finanzieren soll. Darunter fallen insbesondere:

- (a) religiöse Einrichtungen,
 - (b) interkulturellen Begegnungsstätten,
 - (c) Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.
- (3) Alle öffentlichen Kantinen und Mensen müssen halales Essen anbieten.
- (4) Jede Familie, welche über einen Hauptwohnsitz seit mehr als 5 Jahren in der Europäischen Union verfügt, muss im Jahr zweimal mit einer immigrierten Familie zusammen speisen.

Artikel 7 - EU-Geflüchtetenhilfsfonds
[DEVE]

- (1) Hiermit wird ein Geflüchtetenhilfsfonds der Europäischen Union (EUFLUE) zur Unterstützung von Geflüchteten in unmittelbarer Nähe zu Kriegs- und Krisengebieten gegründet.
- (2) Insbesondere sollen durch den Fonds die folgenden Standards gewährleistet werden
- (a) ausreichende Ernährungs- und Trinkwasserversorgung,
 - (b) medizinische und psychologische Versorgung,
 - (c) angemessener Wohnraum,
 - (d) Bildung,
 - (e) Aufbau einer Selbstverwaltung,
 - (f) Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- (3) Der Geflüchtetenhilfsfonds wird aus dem laufenden Haushalt der Europäischen Union finanziert.

Artikel 8 - Exportverbot von Rüstungsgütern in Kriegs- und Krisenregionen
[DEVE]

- (1) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichten sich, die Ausfuhr von Rüstungsgütern in Kriegs- und Krisengebiete zu unterbinden.

- (2) Ferner verpflichten sich die Mitgliedstaaten zum Aufbau und Unterhalt eines Kontrollregimes für Güter die sowohl militärisch als auch zivil genutzt werden können (Dual-Use-Güter).
- (3) Die Europäische Kommission kann Ausnahmen dieser Regelung beschließen, wenn diese im sicherheitspolitischen Interesse der Europäischen Union liegen oder durch nachstehende Gründe legitimiert sind
 - (a) die Ausfuhr von Defensivwaffen zur Verteidigung von Angriffskriegen
 - (b) die Bekämpfung von Terrorismus

Artikel 9 - Die Europäische Förderungs- und Investitionsbank
[DEVE]

- (1) Hiermit wird die Europäische Förderungs- und Investitionsbank (EFI) für Entwicklungsstaaten mit Sitz in Zagreb gegründet.
- (2) Die Europäische Förderungs- und Investitionsbank hat insbesondere die Vergabe von zinslosen Mikrokrediten in Entwicklungsstaaten zur Aufgabe, mit denen Kleinunternehmer*innen beim Aufbau einer gewerblichen Existenz gefördert werden.
- (3) An die Vergabe der Mikrokredite sind folgende Bedingungen geknüpft:
 - (a) Verbot der Beschäftigung von Kindern
 - (b) Verbot von Zwangsarbeit
 - (c) existenzsichernde Bezahlung von Arbeitskräften
 - (d) menschenwürdige Arbeitsbedingungen

Artikel 10 - Geflüchtetenquote
[EMPL]

- (1) Zur Integration und Unterstützung von Geflüchteten auf dem Arbeitsmarkt wird eine Geflüchtetenquote von 15% für Unternehmen ab 20 Mitarbeitern bis 2025 verpflichtend eingeführt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet,
 - (a) die Unternehmen finanziell und administrativ zu unterstützen,
 - (b) die Quote in staatlichen Institutionen und Organisationen zur gegebenen Frist ebenfalls zu erreichen.

- (2) Alle Institutionen der Europäischen Union sind dazu verpflichtet die Geflüchtetenquote ebenfalls bis zum Jahr 2030 zu erfüllen.
- (3) Bei Nichterfüllung der Geflüchtetenquote werden je Monat und unbesetzten Pflichtarbeitsplatz folgende Strafzahlungen erhoben:
- (a) 125 € bei einer Beschäftigungsquote ab 10 % bis unter 15 %
 - (b) 220 € bei einer Beschäftigungsquote ab 5 % bis unter 10 %
 - (c) 320 € bei einer Beschäftigungsquote unter 5 %

Artikel 11 - Blue Card der Europäischen Union
[EMPL]

- (1) Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind verpflichtet die Blue Card zu akzeptieren und einzuführen.
- (2) Die bisherige Gehaltsgrenze zur Erteilung einer Blue Card wird vom Eineinhalbfachen des durchschnittlichen Bruttojahresgehalts des aufnehmenden Mitgliedstaats auf das durchschnittliche Bruttojahresgehalt des aufnehmenden Mitgliedstaats abgesenkt.
- (3) Die Dauer der Gültigkeit der Blue Card wird auf eine Mindestlaufdauer von zwei Jahren hochgestuft.
- (4) Die Inhaber einer Blue Card dürfen darüber hinaus während ihres Arbeitsaufenthaltes bis zu 10% der Aufenthaltsdauer arbeitslos sein.

Artikel 12 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar für jeden Mitgliedstaat.